

TE OGH 2008/4/1 11Os32/08b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 1. April 2008 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp, Dr. Danek, Dr. Schwab und Mag. Lendl als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters MMag. Klaus als Schriftführer, in der Strafsache gegen Christoph E*****, Paul W***** und Sebastian T***** wegen des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Jugendschöffengericht vom 7. Jänner 2008, GZ 24 Hv 153/07s-17, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 1. April 2008 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp, Dr. Danek, Dr. Schwab und Mag. Lendl als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters MMag. Klaus als Schriftführer, in der Strafsache gegen Christoph E*****, Paul W***** und Sebastian T***** wegen des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach Paragraphen 125., 126 Absatz eins, Ziffer 7, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Jugendschöffengericht vom 7. Jänner 2008, GZ 24 Hv 153/07s-17, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil - das sonst unberührt bleibt - in der Qualifikation nach § 126 Abs 1 Z 7 StGB, somit auch in den Strafaussprüchen aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung an das Erstgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung verwiesen. Im Übrigen werden die Nichtigkeitsbeschwerden zurückgewiesen. Mit ihren Berufungen werden die Angeklagten auf die Kassation der Strafaussprüche verwiesen. In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil - das sonst unberührt bleibt - in der Qualifikation nach Paragraph 126, Absatz eins, Ziffer 7, StGB, somit auch in den Strafaussprüchen aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung an das Erstgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung verwiesen. Im Übrigen werden die Nichtigkeitsbeschwerden zurückgewiesen. Mit ihren Berufungen werden die Angeklagten auf die Kassation der Strafaussprüche verwiesen.

Ihnen fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Christoph E*****, Paul W***** und Sebastian T***** des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB schuldig erkannt, T***** als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB. Mit dem angefochtenen Urteil wurden Christoph E*****, Paul W***** und Sebastian T***** des

Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach Paragraphen 125., 126 Absatz eins, Ziffer 7, StGB schuldig erkannt, T***** als Beitragstäter nach Paragraph 12, dritter Fall StGB.

Danach haben sie am 10. April 2007 in Ottensheim - wobei Sebastian T***** Aufpasserdienste außerhalb der Schule leistete - durch Anzünden einer Holzstange sowie von Turnbeuteln und Bänken in der Garderobe der Hauptschule Ottensheim fremde Sachen, nämlich den genannten Raum samt Bekleidungsartikeln vorsätzlich beschädigt und durch die Tat einen 3.000 Euro übersteigenden Schaden herbeigeführt.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richten sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten, der Erstangeklagte E***** beruft sich überdies auf Z 5a, 8, 10 und 11 leg cit, der Angeklagte T***** auf Z 10 leg cit. Zutreffend rügen alle Beschwerdeführer aus Z 5 (der Erstangeklagte nominell auch aus Z 5a) unvollständige und unzureichende Begründung der Feststellung, dass sich ihr Vorsatz auf einen mehr als 3.000 Euro ausmachenden Schaden erstreckte (US 5). Denn dies wird vom Erstgericht lediglich damit begründet, „dass [die Angeklagten keine Brandbeschleuniger zum Einsatz brachten und nicht für genügend Frischluft sorgten], kann sich das Schöffengericht nur so erklären, dass zwar eine schwere Sachbeschädigung beabsichtigt war, aber nicht die Herbeiführung einer Feuersbrunst, die auch tatsächlich nicht eingetreten ist“, ohne sich mit den gerade dazu erörterungsbedürftigen - lediglich zu einer Sachbeschädigung inhaltlich geständigen (US 5) - Einlassungen der Angeklagten (vor allem S 31/I; 49 f, 52, 56/II) und den Werten der Beschädigungsobjekte (S 159 ff/I) auseinanderzusetzen (US 5, 6). Die Qualifikation der Schuldsprüche nach § 126 Abs 1 Z 7 StGB und folglich die Strafaussprüche waren daher aufzuheben (§ 285e StPO). Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die nur diese Qualifikation betreffenden Subsumtionsrügen (Z 10) der Angeklagten E***** und T***** sowie auf die Strafzumessungsrüge (Z 11) des Erstangeklagten. Im zweiten Rechtsgang werden die Angeklagten mit ihren objektivierten Handlungen zu konfrontieren sein, um sodann zu einer wohlbegründeten Sachverhaltsbasis für eine abschließende rechtliche Beurteilung zu gelangen. Dagegen richten sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten, der Erstangeklagte E***** beruft sich überdies auf Ziffer 5 a, 8, 10 und 11 leg cit, der Angeklagte T***** auf Ziffer 10, leg cit. Zutreffend rügen alle Beschwerdeführer aus Ziffer 5, (der Erstangeklagte nominell auch aus Ziffer 5 a,) unvollständige und unzureichende Begründung der Feststellung, dass sich ihr Vorsatz auf einen mehr als 3.000 Euro ausmachenden Schaden erstreckte (US 5). Denn dies wird vom Erstgericht lediglich damit begründet, „dass [die Angeklagten keine Brandbeschleuniger zum Einsatz brachten und nicht für genügend Frischluft sorgten], kann sich das Schöffengericht nur so erklären, dass zwar eine schwere Sachbeschädigung beabsichtigt war, aber nicht die Herbeiführung einer Feuersbrunst, die auch tatsächlich nicht eingetreten ist“, ohne sich mit den gerade dazu erörterungsbedürftigen - lediglich zu einer Sachbeschädigung inhaltlich geständigen (US 5) - Einlassungen der Angeklagten (vor allem S 31/I; 49 f, 52, 56/II) und den Werten der Beschädigungsobjekte (S 159 ff/I) auseinanderzusetzen (US 5, 6). Die Qualifikation der Schuldsprüche nach Paragraph 126, Absatz eins, Ziffer 7, StGB und folglich die Strafaussprüche waren daher aufzuheben (Paragraph 285 e, StPO). Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die nur diese Qualifikation betreffenden Subsumtionsrügen (Ziffer 10,) der Angeklagten E***** und T***** sowie auf die Strafzumessungsrüge (Ziffer 11,) des Erstangeklagten. Im zweiten Rechtsgang werden die Angeklagten mit ihren objektivierten Handlungen zu konfrontieren sein, um sodann zu einer wohlbegründeten Sachverhaltsbasis für eine abschließende rechtliche Beurteilung zu gelangen.

Die weiteren, den Grundtatbestand betreffenden Ausführungen der Nichtigkeitswerber vermögen jedoch nicht zu überzeugen:

Der Mängelrüge (Z 5, nominell neuerlich auch Z 5a) des Erstangeklagten entgegen ist die Feststellung, dass die Burschen „ein Feuer legen“ wollten (US 4), weder undeutlich (ist doch damit eine Sachbeschädigung zwingend verbunden) noch mit deren dies zugestehenden Verantwortungen (s S 48 ff/II) mangelhaft begründet (US 5). Aus letzteren ergibt sich auch - wie dieser Rechtsmittelwerber ohnedies einräumt - dass zwecks besserer Wirkung eines Feuerzeuges ein Spray eingesetzt wurde (US 4). Die Erwägungen zum Brandgutachten (ON 4) versäumen insgesamt das Herstellen eines Zusammenhangs mit entscheidenden Tatsachen. Der Mängelrüge (Ziffer 5,, nominell neuerlich auch Ziffer 5 a,) des Erstangeklagten entgegen ist die Feststellung, dass die Burschen „ein Feuer legen“ wollten (US 4), weder undeutlich (ist doch damit eine Sachbeschädigung zwingend verbunden) noch mit deren dies zugestehenden Verantwortungen (s S 48 ff/II) mangelhaft begründet (US 5). Aus letzteren ergibt sich auch - wie dieser Rechtsmittelwerber ohnedies einräumt - dass zwecks besserer Wirkung eines Feuerzeuges ein Spray eingesetzt wurde

(US 4). Die Erwägungen zum Brandgutachten (ON 4) versäumen insgesamt das Herstellen eines Zusammenhangs mit entscheidenden Tatsachen.

Nichtigkeit aus Z 8 macht der Erstangeklagte geltend, weil die Anklage (ON 5) auf das Verbrechen der (versuchten) Brandstiftung nach §§ 15, 169 Abs 1 StGB gerichtet war. Nichtigkeit aus Ziffer 8, macht der Erstangeklagte geltend, weil die Anklage (ON 5) auf das Verbrechen der (versuchten) Brandstiftung nach Paragraphen 15., 169 Absatz eins, StGB gerichtet war.

Nach der Rechtsprechung des EGMR liegt der Schutzzweck des Art 6 Abs 3 lit a und lit b MRK gerade darin, die Verteidigung des Angeklagten nicht zu behindern. Geleitet von dieser Zielsetzung können nach mittlerweile gefestigter Judikatur auch Abweichungen in der rechtlichen Beurteilung des von der Anklage erfassten Sachverhalts bei Nichtbeachtung des § 262 StPO aus Z 8 releviert werden. Stets dann, wenn solcherart - ungeachtet der Identität von Anklage und Urteilsfaktum im prozessualen Sinn - der Angeklagte einer gegenüber dem inkriminierten Sachverhalt anderen Tat (auch bloß) im materiellen Sinn schuldig erkannt wird, liegt nach grundrechtskonformer Auslegung der in Rede stehende Nichtigkeitsgrund vor. Ist das Tatbild der dem Schulterspruch zu Grunde liegenden Tat (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) von jenem des Anklagetenors (§ 211 Abs 1 Z 2 StPO) derart verschieden, dass sich die jeweils angenommenen äußeren Tatseiten nicht überdecken, besteht das Erfordernis einer dem § 262 StPO entsprechenden Erörterung oder Belehrung, ohne welche dem Grundrechtsgebot des Art 6 Abs 3 lit a und lit b MRK nicht entsprochen wird (RIS-Justiz RS0121419, RS0113755). Nach der Rechtsprechung des EGMR liegt der Schutzzweck des Artikel 6, Absatz 3, Litera a und Litera b, MRK gerade darin, die Verteidigung des Angeklagten nicht zu behindern. Geleitet von dieser Zielsetzung können nach mittlerweile gefestigter Judikatur auch Abweichungen in der rechtlichen Beurteilung des von der Anklage erfassten Sachverhalts bei Nichtbeachtung des Paragraph 262, StPO aus Ziffer 8, releviert werden. Stets dann, wenn solcherart - ungeachtet der Identität von Anklage und Urteilsfaktum im prozessualen Sinn - der Angeklagte einer gegenüber dem inkriminierten Sachverhalt anderen Tat (auch bloß) im materiellen Sinn schuldig erkannt wird, liegt nach grundrechtskonformer Auslegung der in Rede stehende Nichtigkeitsgrund vor. Ist das Tatbild der dem Schulterspruch zu Grunde liegenden Tat (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO) von jenem des Anklagetenors (Paragraph 211, Absatz eins, Ziffer 2, StPO) derart verschieden, dass sich die jeweils angenommenen äußeren Tatseiten nicht überdecken, besteht das Erfordernis einer dem Paragraph 262, StPO entsprechenden Erörterung oder Belehrung, ohne welche dem Grundrechtsgebot des Artikel 6, Absatz 3, Litera a und Litera b, MRK nicht entsprochen wird (RIS-Justiz RS0121419, RS0113755).

Im Gegenstand war der grundrechtliche Schutz allerdings ausreichend gewahrt: Gerade der Erstangeklagte und sein Verteidiger zielten von Anfang an auf eine Sachbeschädigung ab (S 48/II) und gingen - unter dem Eindruck der Hauptverhandlung - sämtliche Schlussanträge in Richtung einer solchen (S 58/II). Der relevierte Nichtigkeitsgrund liegt daher fallbezogen nicht vor.

Die Mängelrüge (Z 5) des Zweitangeklagten spricht mit der Kritik an der festgestellten Mittäterschaft (US 4 f) - unter ausdrücklicher Einräumung eines Tatbeitrags - keine entscheidende Tatsache an, weil die Täterschaftsformen des § 12 StGB rechtlich gleichwertig sind (Fabrizy, StPO9 § 281 Rz 69). Die Mängelrüge (Ziffer 5,) des Zweitangeklagten spricht mit der Kritik an der festgestellten Mittäterschaft (US 4 f) - unter ausdrücklicher Einräumung eines Tatbeitrags - keine entscheidende Tatsache an, weil die Täterschaftsformen des Paragraph 12, StGB rechtlich gleichwertig sind (Fabrizy, StPO9 Paragraph 281, Rz 69).

In diesem Umfang waren die Nichtigkeitsbeschwerden daher bereits nach nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Der Anregung der Generalprokurator, nach § 289 StPO den gesamten Schulterspruch aufzuheben, um im zweiten Rechtsgang die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung (§ 199 StPO iVm § 7 JGG; RIS-Justiz RS0119278) zu eröffnen, vermag der Oberste Gerichtshof fallbezogen nicht beizutreten: Nach den Feststellungen des Jugendschöffengerichts (US 3 ff) wachsen die 1992 geborenen Burschen in geordneten Verhältnissen auf und absolvieren fähigkeitsbezogene Ausbildungen. Aus Langeweile legten sie (wiewohl an einem Ferientag) gezielt Feuer in der Schule, die sie damals besuchten. Der Gesamtvorwurf, der ihnen aus dieser besonderen Form der Sachbeschädigung gemacht werden muss, ist schwer (§ 7 Abs 2 Z 1 JGG). Die bisherige Unbescholtenheit und die aktive Mitwirkung an den Aufräumungsarbeiten (US 6, ON 13) wiegt die gezeigte gleichgültige Einstellung gegenüber rechtlich geschützten Werten und die konkrete Tatausführung - gegen die kaum Vorsicht gebraucht werden kann - nicht auf (§ 32 Abs 2, Abs 3 StGB; eingehend zur Abwägung Schroll, WK-StPO § 90a Rz 13 ff). Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. In diesem Umfang waren die Nichtigkeitsbeschwerden daher

bereits nach nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Der Anregung der Generalprokurator, nach Paragraph 289, StPO den gesamten Schulterspruch aufzuheben, um im zweiten Rechtsgang die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung (Paragraph 199, StPO in Verbindung mit Paragraph 7, JGG; RIS-Justiz RS0119278) zu eröffnen, vermag der Oberste Gerichtshof fallbezogen nicht beizutreten: Nach den Feststellungen des Jugendschöffengerichts (US 3 ff) wachsen die 1992 geborenen Burschen in geordneten Verhältnissen auf und absolvieren fähigkeitsbezogene Ausbildungen. Aus Langeweile legten sie (wiewohl an einem Ferientag) gezielt Feuer in der Schule, die sie damals besuchten. Der Gesamtvorwurf, der ihnen aus dieser besonderen Form der Sachbeschädigung gemacht werden muss, ist schwer (Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer eins, JGG). Die bisherige Unbescholtenheit und die aktive Mitwirkung an den Aufräumungsarbeiten (US 6, ON 13) wiegt die gezeigte gleichgültige Einstellung gegenüber rechtlich geschützten Werten und die konkrete Tatausführung - gegen die kaum Vorsicht gebraucht werden kann - nicht auf (Paragraph 32, Absatz 2, Absatz 3, StGB; eingehend zur Abwägung Schroll, WK-StPO Paragraph 90 a, Rz 13 ff). Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Anmerkung

E87110 11Os32.08b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0110OS00032.08B.0401.000

Dokumentnummer

JJT_20080401_OGH0002_0110OS00032_08B0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at